

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellische Jahrbücher
<b>Herausgeber:</b>	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
<b>Band:</b>	14 (1882)
<b>Heft:</b>	10
 <b>Artikel:</b>	Die eidgenössischen Volksabstimmungen im Kanton Appenzell seit 1848
<b>Autor:</b>	Niederer, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-258451">https://doi.org/10.5169/seals-258451</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die eidgenössischen Volksabstimmungen im Kanton Appenzell seit 1848.

Bon Fürsprech G. Niederer in Trogen.

---

Am 27. August 1848 waren die beiden Landsgemeinden des Kantons Appenzell in außerordentlicher Weise zu Hundwil und Appenzell versammelt, um ihren Entscheid abzugeben über den von der Tagsatzung vorberathenen und mit großer Mehrheit angenommenen Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung. Die Landsgemeinde von Appenzell A. Rh., von Herrn Landammann Tanner mit einer patriotischen Rede eröffnet, nahm die Vorlage mit weitaus überwiegendem Mehr, d. h. mit etwa 7000 gegen 2000 Stimmen, an — in Innerrhoden dagegen wurde dieselbe mit einer noch größern Mehrheit (ungefähr 1300 gegen 100 Stimmen) verworfen. Sechszehn Tage später erklärte die Tagsatzung in feierlicher Sitzung auf Grund der stattgehabten Volksabstimmung das neue Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft als angenommen. Am gleichen Tage machte der Gesandte von Appenzell A. Rh., Herr Landammann Roth sen., die Eröffnung, die Landsgemeinde seines Kantons habe das neue Bundesprojekt mit entschiedener Mehrheit angenommen, „in der frohen und heitern Zuversicht, daß wenn allfällige Mängel und Gebrechen dieser Verfassung bei ihrer Anwendung an's Tageslicht treten sollten, sie durch den eidgenössischen Sinn der Bundesbehörden, an welchen das Volk von Appenzell A. Rh. einen unerschütter-

lichen Glauben habe und für welchen es, wie jetzt so auch in der Zukunft, stets bereit sei, billige und gerechte Opfer zu bringen, gehoben würden.“ Der Gesandte sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Eidgenossen diesen Entscheid der freiesten Völkerschaft der Schweiz verstanden haben in seinem ganzen Inhalte und in der ganzen Erhabenheit seiner äußern Erscheinung, auf daß das Volk, welches diesen Entscheid gethan, nie getäuscht werde.\*.) Im Gegensatz hiezu erklärten die Gesandten der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden der Tagsatzung, daß sie an der Abstimmung über die vorliegende Frage keinen Anteil nehmen könnten, indem die Verfassung von ihren Bevölkerungen verworfen sei. Es habe unter ihrem Volke die Überzeugung gewaltet, daß der neue Bund religiöse, politische und finanzielle Interessen verlege, daß er uralte, theuer gewordene Rechte und wohlhergebrachte Freiheiten beeinträchtige, endlich, daß er das bisherige Prinzip der Eidgenossenschaft, den Föderalismus, untergrabe und alle Elemente des Einheitsstaates in sich vereinige, dem die Schweiz nun nach und nach zur Beute anheimfallen werde. Überdies halten ihre Völkerschaften den Grundsatz fest, daß der gegenwärtige Bund Sache des Vertrages und zu jeder Veränderung oder Beseitigung desselben die freie und ungezwungene Einwilligung sämtlicher 22 Kantone nothwendig sei. Die Tagsatzung und auch die späteren eidgenössischen Räthe sind über solche und ähnliche Einreden hinweggegangen, sich darauf berufend, daß auch die Bundesakte von 1815 als gültig und für die ganze Schweiz verbindlich betrachtet worden sei, so bald sich die Mehrheit der Kantone für dieselbe ausgesprochen habe. Aus den Verbalprozessen über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung ging hervor, daß die neue Verfassung

---

\*) Man sehe den Nekrolog in den Appenz. Jahrb., zweite Folge, 8. Hest, II. Abth. pag. 311: Landammann Dr. Juris Joh. Roth.

von fünfzehn ganzen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräsentiren, angenommen wurde.

\* \* \*

Durch die Bundesverfassung von 1848 war in positiver Weise der Grundsatz aufgestellt worden, daß in Zukunft eine Revision der Bundesverfassung volle Kraft und Gültigkeit haben solle, wenn sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Kantone für dieselbe ausgesprochen habe.

Zum ersten Mal wurde von dieser Bestimmung, welche seither unangefochtene Geltung besitzt, Anwendung gemacht im Jahre 1866. Um jene Zeit hatte sich, namentlich in Folge des mit Frankreich abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrages, eine partielle Revision der Bundesverfassung als nothwendig erwiesen, indem ohne Vornahme einer solchen die französischen Israeliten in der Schweiz besseren Rechtes gewesen wären, als ihre Religionsgenossen von schweizerischer Abstammung. Bei dem gleichen Anlasse wurden von der Bundesversammlung auch noch einige andere Punkte in den Rahmen der projektierten Revision hineingezogen. Die bezüglichen Vorschläge gelangten am 14. Januar 1866 an den Entscheid des Schweizervolkes, und zwar in neun Gruppen, welche im Wesentlichen folgende neue Vorschläge enthielten:

- 1) Abänderung des Art. 37 in dem Sinne, daß die Festsetzung von Maß und Gewicht als Bundessache erklärt wurde.
- 2) Art. 41, Eingang und Ziffer 1, und Art. 48: Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht, die Gesetzgebung und das gerichtliche Verfahren; Gleichstellung der natu-

ralisirten mit den andern Schweizerbürgern betreffs des Niederlassungsrechtes; Aufhebung des Erfordernisses eines Ausweises über die nöthigen Mittel zur Ernährung behufs Erwerbung des Niederlassungsrechtes.

- 3) Art. 41, Ziffer 4: Gleichhaltung der Niedergelassenen mit den niedergelassenen Kantonsbürgern bezüglich des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten.
- 4) Art. 41, neue Ziffer 7: Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.
- 5) Art 42: Unbedingte Gleichstellung der niedergelassenen Schweizerbürger in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten mit den Bürgern des Niederlassungskantons.
- 6) Erweiterter Art. 44: Die Glaubensfreiheit ist unverzüglich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- 7) Neuer Art. 54 a: Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.

- 8) Neuer Art. 59 a: Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.
- 9) Neuer Art. 59 b: Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

Das Ergebnis der Abstimmung war, daß zwar im heutigen Kanton sämmtliche neun Punkte verworfen wurden, daß aber der zweite Punkt bei der Mehrheit der Stimmen und der Kantone Anklang fand. Wir geben nachstehend eine Uebersicht der Abstimmung in Appenzell A. Rh. nach den Gemeinden und fügen derselben jeweilen das Ergebnis von Appenzell J. Rh. und das Gesammtresultat der ganzen Schweiz bei.

I. **Zahl der gültig Stimmenden.**

Gemeinden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Art. 37.	Art. 41 1 und 48.	Art. 41 4.	Art. 41 7.	Art. 42.	Art. 44.	Art. 54a.	Art. 59a.	Art. 59b.
Urnäsch . . .	297	312	324	329	313	332	341	312	316
Herisau . . .	1,431	1,473	1,467	1,516	1,463	1,508	1,521	1,477	1,498
Schwellbrunn .	349	352	355	355	354	357	357	350	355
Hundwil . . .	267	266	262	270	260	269	272	261	265
Stein . . .	317	338	345	344	325	333	328	335	325
Schönengrund .	160	163	135	159	148	155	161	150	151
Waldstatt . . .	186	187	191	190	189	201	195	192	194
Teufen . . .	565	522	523	574	500	562	582	480	535
Bühler . . .	204	208	202	202	200	200	209	186	189
Gais . . .	286	253	242	286	232	285	305	249	258
Speicher . . .	473	481	470	476	471	471	469	466	455
Trogen . . .	387	374	377	398	377	391	398	369	374
Rehetobel . . .	320	328	321	323	316	345	350	315	334
Wald . . .	215	207	208	223	213	221	220	221	215
Grub . . .	118	120	114	121	116	120	120	108	108
Heiden . . .	323	335	326	353	338	345	358	323	307
Wolfshalden .	277	266	264	286	263	282	287	229	202
Lützenberg . .	119	113	102	120	93	119	124	102	103
Walzenhausen .	236	223	221	232	225	252	237	215	213
Reute . . .	102	105	87	110	88	92	120	82	86
Appenzell A. Rh.	6,632	6,626	6,536	6,867	6,484	6,840	6,954	6,422	6,483
Appenzell J. Rh.	1,819	1,971	2,043	2,097	2,066	2,042	1,995	2,016	1,961
Ganze Schweiz .	315,598	319,433	318,762	315,754	319,148	318,621	316,983	314,862	315,850

II. **Zahl der Annehmenden.**

Gemeinden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Art. 37.	Art. 41 1 und 48.	Art. 41 4.	Art. 41 7.	Art. 42.	Art. 44.	Art. 54a.	Art. 59 a.	Art. 59 b.
Urnäsch . . .	2	41	30	—	37	—	—	44	27
Herisau . . .	234	666	670	47	726	120	6	563	403
Schwellbrunn . .	2	13	8	—	11	2	—	18	6
Hundwil . . .	25	23	19	1	21	—	—	42	118
Stein . . .	5	22	9	1	30	1	—	47	12
Schönengrund . .	7	33	113	—	59	3	—	6	12
Waldstatt . . .	5	13	29	—	26	1	—	13	9
Teufen . . .	170	363	329	5	384	67	3	295	530
Bühler . . .	63	96	89	5	99	14	—	63	74
Gais . . .	145	211	234	19	203	82	—	164	123
Speicher . . .	172	260	304	77	360	74	2	337	371
Trogen . . .	235	238	270	5	246	58	3	247	350
Rehetobel . . .	80	192	182	27	194	10	—	190	44
Wald . . .	64	108	118	—	68	3	—	23	36
Grub . . .	36	61	47	8	49	17	3	44	51
Heiden . . .	157	213	200	25	224	65	19	165	218
Wolfshalden . .	65	117	104	—	102	2	—	139	77
Luženberg . .	69	87	82	2	86	35	1	57	62
Walzenhausen . .	66	126	105	16	126	29	7	76	102
Reute . . .	46	48	65	1	47	12	—	60	66
Appenzell A. Rh.	1,648	2,931	3,007	239	3,098	595	44	2,593	2,691
Appenzell J. Rh.	19	40	56	9	51	15	7	32	94
Ganze Schweiz .	159,202	170,032	137,321	125,924	153,469	157,629	108,364	137,476	139,062

III. Zahl der Verwerfenden.

Gemeinden.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Art. 37.	Art. 41 1 und 48.	Art. 41 4.	Art. 41 7.	Art. 42.	Art. 44.	Art. 54 a.	Art. 59a.	Art. 59 b.
Urnäsch . . .	295	271	294	329	276	332	341	268	289
Herisau . . .	1,197	807	797	1,469	737	1,388	1,515	914	1,095
Schwellbrunn . .	347	339	347	355	343	355	357	332	349
Hundwil . . .	242	243	243	269	239	269	272	219	147
Stein . . .	312	316	336	343	295	332	328	288	313
Schönengrund . .	153	130	22	159	89	152	161	144	139
Waldstatt . . .	181	174	162	190	163	200	195	179	185
Teufen . . .	395	159	194	569	116	495	579	185	5
Bühler . . .	141	112	113	197	101	186	209	123	115
Gais . . .	141	42	8	267	29	203	305	85	135
Speicher . . .	301	221	166	399	111	397	467	129	84
Trogen . . .	152	136	107	393	131	333	395	122	24
Rehetobel . . .	240	136	139	296	122	335	350	125	290
Wald . . .	151	99	90	223	145	218	220	198	179
Grub . . .	82	59	67	113	67	103	117	64	57
Heiden . . .	166	122	126	328	114	280	339	158	89
Wolfshalden . .	212	149	160	286	161	280	287	90	125
Lützenberg . .	50	26	20	118	7	84	123	45	41
Walzenhausen . .	170	97	116	216	99	223	230	139	111
Reute . . .	56	57	22	109	41	80	120	22	20
Appenzell A. Rh.	4,984	3,695	3,529	6,628	3,386	6,245	6,910	3,829	3,792
Appenzell J. Rh.	1,800	1,931	1,987	2,088	2,015	2,027	1,988	1,984	1,867
Ganze Schweiz .	156,396	149,401	181,441	189,830	165,679	160,992	208,619	177,386	176,788

#### IV. Prozentuales Verhältnis der

Gemeinden.	I. Art. 37.		II. Art. 41 1 und 48.		III. Art. 41 4.	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Urnäsch . . . . . . .	0,7	99,3	13,1	86,9	9,3	90,7
Herisau . . . . . . .	16,4	83,6	45,2	54,8	45,7	54,3
Schwellbrunn . . . . . . .	0,6	99,4	3,7	96,3	2,3	97,7
Hundwil . . . . . . .	9,4	90,6	8,6	91,4	7,2	92,8
Stein . . . . . . .	1,6	98,4	6,5	93,5	2,6	97,4
Schönengrund . . . . . . .	4,4	95,6	20,2	79,8	83,7	16,3
Waldstatt . . . . . . .	2,7	97,3	6,9	93,1	15,2	84,8
Teufen . . . . . . .	30,1	69,9	69,5	30,5	62,9	37,1
Bühler . . . . . . .	30,9	69,1	46,2	53,8	44,1	55,9
Gais . . . . . . .	50,7	49,3	83,4	16,6	96,7	3,3
Speicher . . . . . . .	36,4	63,6	54,1	45,9	64,7	35,3
Trogen . . . . . . .	60,7	39,3	63,6	36,4	71,6	28,4
Rehetobel . . . . . . .	25,0	75,0	58,5	41,5	56,7	43,3
Wald . . . . . . .	29,8	70,2	51,7	48,3	56,7	43,3
Grub . . . . . . .	30,5	69,5	50,8	49,2	41,2	58,8
Heiden . . . . . . .	48,6	51,4	63,6	36,4	61,3	38,7
Wolfshalden . . . . . . .	23,5	76,5	44,0	56,0	39,4	60,6
Lützenberg . . . . . . .	58,0	42,0	77,0	23,0	80,4	19,6
Walzenhausen . . . . . . .	28,0	72,0	56,5	43,5	47,5	52,5
Reute . . . . . . .	45,1	54,9	45,7	54,3	74,7	25,3
Appenzell A. Rh. . . . . . .	21,8	78,2	44,2	55,8	46,0	54,0
Appenzell J. Rh. . . . . . .	1,0	99,0	2,0	98,0	2,7	97,3
Ganze Schweiz. . . . . . .	50,4	49,6	53,2	46,8	43,1	56,9

## Annehmenden und der Verwerfenden.

IV. Art. 41. 7.		V. Art. 42.		VI. Art. 44.		VII. Art. 54a.		VIII. Art. 59a.		IX. Art. 59b.	
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
—	100,0	11,8	88,2	—	100,0	—	100,0	14,1	85,9	8,5	91,5
3,1	96,9	49,6	50,4	8,0	92,0	0,4	99,6	38,1	61,9	26,9	73,1
—	100,0	3,1	96,9	0,6	99,4	—	100,0	5,1	94,9	1,7	98,3
0,4	99,6	8,1	91,9	—	100,0	—	100,0	16,1	83,9	44,5	55,5
0,3	99,7	9,2	90,8	0,3	99,7	—	100,0	14,0	86,0	3,7	96,3
—	100,0	39,9	60,1	1,9	98,1	—	100,0	4,0	96,0	7,9	92,1
—	100,0	13,8	86,2	0,5	99,5	—	100,0	6,8	93,2	4,6	95,4
0,9	99,1	76,8	23,2	11,9	88,1	0,5	99,5	61,5	38,5	99,1	0,9
2,5	97,5	49,5	50,5	7,0	93,0	—	100,0	33,9	66,1	39,2	60,8
6,6	93,4	87,5	12,5	28,8	71,2	—	100,0	65,9	34,1	47,7	52,3
16,2	83,8	76,4	23,6	15,7	84,3	0,4	99,6	72,3	27,7	81,5	18,5
1,3	98,7	65,3	34,7	14,8	85,2	0,8	99,2	66,9	33,1	93,6	6,4
8,4	91,6	61,4	38,6	2,9	97,1	—	100,0	60,3	39,7	13,2	86,8
—	100,0	31,9	68,1	1,4	98,6	—	100,0	10,4	89,6	21,4	78,6
6,6	93,4	42,2	57,8	14,2	85,8	2,5	97,5	40,7	59,3	47,2	52,8
7,1	92,9	66,0	34,0	18,8	81,2	5,3	94,7	51,1	48,9	71,0	29,0
—	100,0	38,8	61,2	0,7	99,3	—	100,0	60,7	39,3	38,1	61,9
1,7	98,3	92,5	7,5	29,4	70,6	0,8	99,2	55,9	44,1	60,2	39,8
6,9	93,1	56,0	44,0	11,5	88,5	3,0	97,0	35,3	64,7	47,9	52,1
0,9	99,1	53,4	46,6	13,0	87,0	—	100,0	73,2	26,8	76,9	23,1
3,5	96,5	47,8	52,2	8,7	91,3	0,6	99,4	40,4	59,6	41,5	58,5
0,4	99,6	2,5	97,5	0,7	99,3	0,4	99,6	1,6	98,4	4,8	95,2
39,9	60,1	48,1	51,9	49,5	50,5	34,2	65,8	43,7	56,3	44,0	56,0

Zur Ergänzung des in den vorstehenden Tabellen Gesagten bemerken wir im Weiteren, daß für Annahme des zweiten Punktes sich außer der Mehrheit der Stimmenden ausgesprochen haben die Kantone Zürich, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. — Der erste Revisionspunkt (einheitliches Maß und Gewicht) wurde wohl von der Mehrheit der Stimmenden angenommen, aber von  $12\frac{1}{2}$  gegen  $9\frac{1}{2}$  Kantonen verworfen.

In Appenzell A. Rh. haben sieben Gemeinden (Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Waldstatt und Bühler) alle neun Revisionspunkte verworfen; die Gemeinde Grub hat nur Punkt 2, Schönengrund Punkt 3, Wolfhalden Punkt 8, Wald Punkt 2 und 3, Walzenhausen Punkt 2, 3 und 5, Rehetobel Punkt 2, 3, 5 und 8, Reute Punkt 3, 5, 8 und 9, Gais Punkt 1, 2, 3, 5 und 8, Teufen, Speicher und Heiden Punkt 2, 3, 5, 8 und 9, Trogen und Luzenberg Punkt 1, 2, 3, 5, 8 und 9 angenommen.

Mit großem Mehr hat Appenzell S. Rh. alle neun Revisionsfragen verneint.

\* \* \*

Zu Ende des Jahres 1869 kam die Frage der Bundesrevision, welche in der Zwischenzeit in den verschiedensten Kreisen vielfach besprochen worden war, wieder neu in Fluß durch eine im Nationalrath gestellte Motion des Herrn Ruchonnet, dahin gehend, daß der Bundesrath einzuladen sei, in einer der nächsten Sessionen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die bis dahin bestandenen Echhindernisse für die ganze Schweiz aufgehoben werden sollen. In Genehmigung eines von Herrn Brunner gestellten Antrages wurde nämlich vom Nationalrath folgender Beschluß gefaßt, dem sich auch der Ständerath anschloß: „Die

Motion des Herrn Ruchonnet wird in dem Sinne erheblich erklärt, daß der Bundesrat eingeladen wird, bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu bringen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidiren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen.“ Nach vielfachen Verhandlungen kam auf dem Wege einer Totalrevision der Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung zu Stande, welcher am 12. Mai 1872 der Abstimmung des Schweizervolkes unterbreitet wurde. An dieser Abstimmung beteiligten sich in der ganzen Schweiz nicht weniger als 516,681 Stimmberechtigte, nahezu 200,000 mehr als an der Revisionsabstimmung vom 14. Januar 1866. Der Verfassungsentwurf wurde mit der knappen Mehrheit von 261,072 gegen 255,609 Stimmen verworfen. Im Kanton Appenzell ergab sich dabei folgendes Verhältniß:

Gemeinden	Stim-mende	Ja		Nein	
		Zahl	%	Zahl	%
Luženberg . . .	210	168	80,0	42	20,0
Walzenhausen . .	373	269	72,1	104	27,9
Teufen . . .	941	572	60,8	369	39,2
Heiden . . .	569	314	55,2	255	44,8
Herisau . . .	2082	1003	48,2	1079	51,8
Schönengrund . .	155	73	47,1	82	52,9
Bühler . . .	357	159	44,5	198	55,5
Grub . . .	196	69	35,2	127	64,8
Wolfhalden . .	527	160	30,4	367	69,6
Rehetobel . . .	483	144	29,8	339	70,2
Speicher . . .	712	196	27,5	516	72,5
Trogen . . .	616	162	26,3	454	73,7
Urnäsch . . .	508	132	26,0	376	74,0
Uebertrag	7729	3421	44,3	4308	55,7

Gemeinden	Stim-mende	Ja		Nein	
		Zahl	%	Zahl	%
Uebertrag . .	7729	3421	44,3	4308	55,7
Wald . . . .	351	66	18,8	285	81,2
Gais . . . .	541	98	18,1	443	81,9
Reute . . . .	152	26	17,1	126	82,9
Schwellbrunn .	428	72	16,8	356	83,2
Stein . . . .	415	55	13,3	360	86,7
Hundwil . . .	327	37	11,3	290	88,7
Waldstatt . . .	232	26	11,2	206	88,8
Militärschulen .	4	3	75,0	1	25,0
Appenzell A. Rh.	10179	3804	37,4	6375	62,6
Appenzell J. Rh.	2743	197	7,2	2546	92,8

Sowohl die Abstimmung vom 14. Januar 1866 als diejenige vom 12. Mai 1872 fanden in Appenzell A. Rh. in den Gemeindeversammlungen nach stattgehabter Diskussion mittelst offenen Handmehrs statt. Eine genaue Vergleichung der Abstimmungsergebnisse zeigt denn auch ganz unverkennbar, daß in einer größern Anzahl von Gemeinden die vorangegangene Diskussion von bedeutendem Einflusse auf das Ergebniß der Abstimmung gewesen. In andern Kantonen mag dies in noch größerem Maße der Fall gewesen sein. Die Bundesversammlung hat daher, um allen von außen kommenden Einflüssen, welche sich in diesem oder jenem Sinne geltend machen können, von vorne herein die Spize zu bieten, unterm 19. Juli 1872 ein Gesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen erlassen, durch welches verordnet wurde, daß künftighin sowohl die Nationalratswahlen als die Verfassungsabstimmungen in der ganzen Schweiz gleichmäßig, und zwar mittelst schriftlicher und geheimer Stimmgabe, stattfinden sollen.

Als dann von den eidgenössischen Räthen bald darauf ein neuer, revidirter Verfassungs-Entwurf ausgearbeitet und unterm 19. April 1874 dem Schweizervolke zum Entscheide vorgelegt wurde, fand die Abstimmung bereits nach Maßgabe des neuen Gesetzes mittelst der Stimmurne statt. Durch diese von der großen Mehrheit des Volkes und der Stände angenommene neue Verfassung war ein sehr wichtiger neuer Grundsatz in das öffentliche Leben der Schweiz eingeführt worden, der Grundsatz nämlich, daß Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt werde. Im Weiteren wurde bestimmt, daß die Bundesgesetzgebung bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche festzustellen habe. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat dann die Bundesversammlung am 17. Juni 1874 das „Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse“ erlassen, durch welches unter Anderm festgesetzt wurde, daß die Stimmgebung über die dem Referendum unterliegenden Gesetze und Beschlüsse jeweilen auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage, und zwar nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen, stattfinden solle und daß die betreffenden Vorlagen als angenommen zu betrachten seien, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen habe.

Seither haben, auf das Begehr von mehr als 30,000 Stimmberechtigten (von den Kantonen hat bisher noch keiner das Veto ergriffen), folgende acht Gesetze dem Entscheide des Schweizervolkes unterstellt werden müssen:

- 1) Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe. Referendum verlangt von 106,560 Bürgern (15 aus Appenzell A. Rh. und 1680 aus Appenzell J. Rh.). Volksabstimmung am 23. Mai 1875.
- 2) Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger. Referendum verlangt von 108,674 Bürgern (15 aus Appenzell A. Rh. und 1574 aus Appenzell J. Rh.). Volksabstimmung am gleichen Tage, wie beim vorhergehenden Gesetze.
- 3) Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. Referendum verlangt von 35,886 Bürgern (wovon 55 aus Appenzell A. Rh.). Volksabstimmung am 23. April 1876.
- 4) Bundesgesetz betreffend die Militärpflichtersatzsteuer. Referendumsbegehren gestellt von 80,549 Bürgern (4080 aus Appenzell A. Rh. und 856 aus Appenzell J. Rh.). Volksabstimmung am 9. Juli 1876.
- 5) Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. Referendum verlangt von 54,844 Bürgern (2560 aus Appenzell A. Rh.). Volksabstimmung am 21. Oktober 1877.
- 6) Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz. Referendum verlangt von 63,300 Bürgern (147 aus Appenzell A. Rh. und 353 aus Appenzell J. Rh.). Volksabstimmung am 21. Oktober 1877.
- 7) Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger. Referendum verlangt von 40,207 Bürgern (8 aus Appenzell A. Rh. und 142 aus Appenzell J. Rh.). Volksabstimmung am 21. Oktober 1877.
- 8) Bundesgesetz betreffend Gewährung von Subsidien für

Alpenbahnen. Referendum verlangt von 37,805 Bürgern.  
Volksabstimmung am 19. Januar 1879.

Endlich haben wir noch der Abstimmung zu erwähnen, welche am 18. Mai 1879 über den revidirten Art. 65 der Bundesverfassung, d. h. über die Beseitigung des Verbotes der Todesstrafe, stattgefunden hat.

Diese zehn Abstimmungen — über die gegenwärtig in Kraft bestehende Bundesverfassung, über die acht Gesetzesvorslagen und über die partielle Verfassungsrevision — bringen wir in den nachstehenden Tabellen in der gleichen Weise zur Darstellung, wie wir dies bezüglich der Revisionsabstimmung vom 14. Januar 1866 gethan haben.

# I. Zähler der gültig stimmenden

Gemeinden	Jetzige Bundes- verfass- ung	Zivil- stands- gesetz	Erstes Stimm- rechts- gesetz	Bank- noten- gesetz	Erstes Militär- steuer- gesetz	Fabrik- gesetz	Zweites Militär- steuer- gesetz	Zweites Stimm- rechts- gesetz	Alpen- bahn- gesetz	Art. 65 der Ver- fassung
Urnäsch . . . .	612	585	520	475	520	614	611	596	571	600
Herisau . . . .	2,560	2,377	2,267	2,223	2,272	2,226	2,224	2,199	2,208	2,349
Schwellbrunn . . .	517	496	470	439	465	446	449	440	423	450
Hundwil . . . .	366	350	330	298	293	313	307	302	279	301
Stein . . . .	472	463	451	423	414	423	420	420	407	405
Schönengrund . . .	183	178	156	167	164	173	173	170	185	167
Waldstatt . . . .	255	258	247	222	241	258	256	252	247	260
Teufen . . . .	1,149	1,133	1,036	1,020	1,059	1,056	1,054	1,043	995	1,063
Bühler . . . .	385	360	335	329	335	331	329	328	316	334
Gais . . . .	570	568	516	484	489	499	500	484	451	496
Speicher . . . .	771	740	708	644	630	645	646	631	602	640
Trogen . . . .	657	629	599	557	554	523	521	510	502	519
Rehetobel . . . .	558	536	492	494	493	485	481	465	419	465
Wald . . . .	387	378	353	285	310	308	304	295	244	259
Grub . . . .	212	215	201	166	189	181	180	174	185	169
Heiden . . . .	705	692	666	588	621	621	626	611	585	582
Wolfhalden . . . .	584	610	574	509	529	491	485	463	521	567
Luzenberg . . . .	258	265	255	210	211	221	224	218	223	222
Walzenhausen . . .	526	542	513	473	443	429	441	422	492	467
Reute . . . .	167	176	171	117	148	128	129	128	133	152
Militärschulen . .	4	42	42	113	116	18	18	18	—	82
Appenzell A. Rh. .	11,898	11,593	10,902	10,236	10,496	10,389	10,378	10,169	9,988	10,549
Appenzell J. Rh. .	2,985	2,718	2,653	2,336	2,033	2,410	2,380	2,402	2,014	2,276
Ganze Schweiz . .	538,212	418,268	409,846	313,321	341,051	352,061	351,606	344,787	394,302	382,073

II. Zahl der Annehmenden.

Gemeinden	Jetzige Bundesverfassung	Zivilstandsgezeg	Erstes Stimmrechtsgezeg	Banknotengezeg	Erstes Militärsteuergezeg	Fabrikgezeg	Zweites Militärsteuergezeg	Zweites Stimmrechtsgezeg	Alpenbahngeseg	Art. 65 der Verfassung
Urnäsch . . . .	450	378	348	155	114	99	212	207	482	461
Herisau . . . .	2,256	1,911	1,856	1,534	678	831	1,291	1,254	1,784	1,235
Schwellbrunn . . . .	372	237	228	189	98	41	147	128	257	292
Hundwil . . . .	201	155	153	176	48	25	106	67	127	231
Stein . . . .	269	293	299	207	62	67	106	98	231	268
Schönengrund . . . .	148	88	76	53	41	38	68	65	111	99
Waldstatt . . . .	187	164	162	136	49	67	128	111	191	165
Teufen . . . .	1,063	960	855	303	137	175	520	436	689	599
Bühler . . . .	350	282	275	172	72	101	212	167	212	175
Gais . . . .	508	440	397	248	132	97	204	217	365	265
Speicher . . . .	617	437	443	427	156	148	338	301	492	400
Trogen . . . .	506	427	417	335	93	122	214	219	383	312
Rehetobel . . . .	454	377	345	251	96	96	165	156	335	332
Wald . . . .	320	265	244	169	88	137	158	146	206	157
Grub . . . .	159	150	136	69	69	64	84	64	137	128
Heiden . . . .	620	487	450	299	274	280	340	279	423	375
Wolfhalden . . . .	549	541	504	308	220	204	321	263	440	290
Lützenberg . . . .	239	237	233	113	109	71	164	132	188	89
Walzenhausen . . . .	462	446	429	240	210	200	281	243	425	188
Reute . . . .	124	75	76	63	82	49	80	68	113	98
Militärschulen . . . .	4	41	34	46	77	1	18	7	—	47
Appenzell A. Rh. . .	9,858	8,391	7,960	5,493	2,905	2,913	5,157	4,628	7,591	6,206
Appenzell J. Rh. . .	427	350	385	740	298	506	274	209	637	1,911
Ganze Schweiz . . .	340,199	213,199	202,583	120,068	156,157	181,204	170,223	131,557	278,731	200,485

## IV.\* ) Prozentuale Verhältnis der An-

Gemeinden	Jedige Bundes- verfassung		Zivilstands- gesetz		Erstes Stimmrechts- gesetz		Banknoten- gesetz	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Urnäsch . . . .	73,5	26,5	64,6	35,4	66,9	33,1	32,6	67,4
Herisau . . . .	88,1	11,9	80,4	19,6	81,9	19,1	69,0	31,0
Schwellbrunn . . .	72,0	28,0	47,8	52,2	48,5	51,5	43,1	56,9
Hundwil . . . .	54,9	45,1	44,3	55,7	46,4	53,6	59,1	40,9
Stein . . . .	57,0	43,0	63,3	36,7	66,3	33,7	48,9	51,1
Schönengrund . . .	80,9	19,1	49,4	50,6	48,7	51,3	31,7	68,3
Waldstatt . . . .	73,3	26,7	64,3	35,7	65,6	34,4	61,3	38,7
Teufen . . . .	92,5	7,5	84,7	15,3	82,5	17,5	29,7	70,3
Bühler . . . .	90,9	9,1	78,3	21,7	82,1	17,9	52,3	47,7
Gais . . . .	89,1	10,9	77,5	22,5	76,9	23,1	51,2	48,8
Speicher . . . .	80,0	20,0	59,1	40,9	62,6	37,4	66,3	33,7
Trogen . . . .	77,0	23,0	67,9	32,1	69,6	30,4	60,1	39,9
Rehetobel . . . .	81,4	18,6	70,3	29,7	70,1	29,9	50,8	49,2
Wald . . . .	82,7	17,3	70,1	29,9	69,1	30,9	59,3	40,7
Grub . . . .	75,0	25,0	69,8	30,2	67,7	32,3	41,6	58,4
Heiden . . . .	87,9	12,1	70,4	29,6	67,6	32,4	50,8	49,2
Wolfschäden . . .	94,0	6,0	88,7	11,3	87,8	12,2	60,5	39,5
Lützenberg . . .	92,6	7,4	89,4	10,6	91,4	8,6	58,6	41,4
Walzenhausen . . .	87,8	12,2	82,3	17,7	83,6	16,4	50,7	49,3
Reute . . . .	74,3	25,7	42,6	57,4	44,4	55,6	53,8	46,2
Appenzell A. Rh. .	82,9	17,1	72,4	27,6	73,0	27,0	53,7	46,3
Appenzell J. Rh. .	14,3	85,7	12,9	87,1	14,5	85,5	31,7	68,3
Ganze Schweiz .	63,2	36,8	51,0	49,0	49,4	50,6	38,5	61,5

\*) Aus Gründen typographischer Natur mußte diese Tabelle, welche zwei gegenüberliegende Seiten beansprucht, vor der Tabelle III gesetzt werden.

## nehmenden und der Verwerfenden.

Erstes Militärsteuer- gesetz		Fabrik- gesetz		Zweites Militärsteuer- gesetz		Zweites Stimmrechts- gesetz		Alpenbahn- gesetz		Art. 65 der Bundes- verfassung	
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
21,9	78,1	16,1	83,9	34,7	65,3	34,7	65,3	84,4	15,6	75,9	24,1
29,8	70,2	37,3	62,7	58,0	42,0	57,0	43,0	80,8	19,2	52,6	47,4
21,1	78,9	9,2	90,8	32,7	67,3	29,1	70,9	60,8	39,2	64,9	35,1
16,4	83,6	8,0	92,0	34,5	65,5	22,2	77,8	45,5	54,5	76,7	23,3
15,0	85,0	15,8	84,2	25,2	74,8	23,3	76,7	56,8	43,2	66,2	33,8
25,0	75,0	22,0	78,0	39,3	60,7	38,2	61,8	60,0	40,0	59,3	40,7
20,3	79,7	26,0	74,0	50,0	50,0	44,0	56,0	77,3	22,7	63,5	36,5
12,9	87,1	16,6	83,4	49,3	50,7	41,8	58,2	69,2	30,8	56,3	43,7
22,2	77,8	38,8	61,2	64,4	35,6	50,9	49,1	67,1	32,9	52,4	47,6
27,0	73,0	19,4	80,6	40,8	59,2	44,8	55,2	80,9	19,1	53,2	46,8
24,8	75,2	22,9	77,1	52,3	47,7	47,7	52,3	81,7	18,3	62,5	37,5
16,8	83,2	23,3	76,7	41,1	58,9	42,9	57,1	76,3	23,7	60,1	39,9
19,5	80,5	19,8	80,2	34,3	65,7	33,5	66,5	80,0	20,0	71,4	28,6
28,4	71,6	44,5	55,5	52,0	48,0	49,5	50,5	84,4	15,6	60,6	39,4
36,5	63,5	35,4	64,6	46,7	53,3	36,8	63,2	74,1	25,9	75,7	24,3
44,1	55,9	45,1	54,9	54,3	45,7	45,7	54,3	72,3	27,7	64,4	35,6
41,6	58,4	41,5	58,5	66,2	33,8	56,8	43,2	84,5	15,5	51,1	48,9
53,1	46,9	32,1	67,9	73,2	26,8	60,6	39,4	84,3	15,7	40,1	59,9
47,4	52,6	46,6	53,4	63,7	36,3	57,6	42,4	86,3	13,7	40,3	59,7
55,4	44,6	38,3	61,7	62,0	38,0	53,1	46,9	85,0	15,0	64,5	35,5
27,7	72,3	28,0	72,0	49,7	50,3	45,5	54,5	76,0	24,0	58,8	41,2
14,7	85,3	21,0	79,0	11,5	88,5	8,7	91,3	31,6	68,4	84,0	16,0
45,8	54,2	51,5	48,5	48,4	51,6	38,2	61,8	70,7	29,3	52,5	47,5

## III. Zähler der Vermerkenden.

Gemeinden	Jetzige Bundesverfassung	Bivilstandsgez	Erstes Stimmrechtsgez	Banknoten-gez	Erstes Militärsteuer-gez	Fabrik-gez	Zweites Militärsteuer-gez	Zweites Stimmrechtsgez	Alpenbahn-gez	Art. 65 der Verfassung
Urnäsch . . . .	162	207	172	320	406	515	399	389	89	139
Herisau . . . .	304	466	411	689	1,594	1,395	933	945	424	1,114
Schwellbrunn . . . .	145	259	242	250	367	405	302	312	166	158
Hundwil . . . .	165	195	177	122	245	288	201	235	152	70
Stein . . . .	203	170	152	216	352	356	314	322	176	137
Schönengrund . . . .	35	90	80	114	123	135	105	105	74	68
Waldstatt . . . .	68	94	85	86	192	191	128	141	56	95
Teufen . . . .	86	173	181	717	922	881	534	607	306	464
Bühler . . . .	35	78	60	157	263	230	117	161	104	159
Gais . . . .	62	128	119	236	357	402	296	267	86	231
Speicher . . . .	154	303	265	217	474	497	308	330	110	240
Trogen . . . .	151	202	182	222	461	401	307	291	119	207
Rehetobel . . . .	104	159	147	243	397	389	316	309	84	133
Wald . . . .	67	113	109	116	222	171	146	149	38	102
Grub . . . .	53	65	65	97	120	117	96	110	48	41
Heiden . . . .	85	205	216	289	347	341	286	332	162	207
Wolfhalden . . . .	35	69	70	201	309	287	164	200	81	277
Lützenberg . . . .	19	28	22	97	102	150	60	86	35	133
Walzenhausen . . . .	64	96	84	233	233	229	160	179	67	279
Reute . . . .	43	101	95	54	66	79	49	60	20	54
Militärschulen . . . .	—	1	8	67	39	17	—	11	—	35
Appenzell A. Rh. . .	2,040	3,202	2,942	4,743	7,591	7,476	5,221	5,541	2,397	4,343
Appenzell J. Rh. . .	2,558	2,368	2,268	1,596	1,735	1,904	2,106	2,193	1,377	365
Ganze Schweiz . . .	198,013	205,069	207,263	193,253	184,894	170,857	181,383	213,230	115,571	181,588

Wir ersehen aus diesen Tabellen, daß in Appenzell A. Rh. nur eine einzige der 10 Vorlagen (die Bundesverfassung von 1874) von sämmtlichen Gemeinden angenommen, aber auch nur eine einzige (das Fabrikgesetz) von allen Gemeinden mit Mehrheit verworfen worden ist. Das Alpenbahngesetz ist von 19 Gemeinden (d. h. von allen Gemeinden mit Ausnahme von Hundwil), die Aufhebung des Verbotes der Todesstrafe von 18 Gemeinden (nur Luženberg und Walzenhausen haben sich mit Mehrheit gegen diese Vorlage erklärt), das Zivilstands- und das erste Stimmrechtsgesetz von 16 Gemeinden (Schwellbrunn, Hundwil, Schönengrund und Reute gehörten zu den Verwerfenden) und das Banknotengesetz von 14 Gemeinden (von allen Gemeinden mit Ausnahme von Urnäsch, Schwellbrunn, Stein, Schönengrund, Teufen und Grub) angenommen worden. Bemerkenswerth ist, daß, während das erste Stimmrechtsgesetz in 16 Gemeinden die Mehrheit erhalten hatte, die zweite und mehrfach abgeschwächte Gesetzesvorlage über die gleiche Materie  $2\frac{1}{2}$  Jahre später nur noch in 4 Gemeinden eine Majorität erlangen konnte. Besser erging es dem Militärsteuergesetze, für welches sich bei der ersten Vorlage nur 2 Gemeinden (Luženberg und Reute), bei der zweiten dann aber 9 Gemeinden aussprachen (in Waldstatt war die Zahl der Annehmenden und der Verwerfenden gleich groß). Von den 10 Referendumsvorlagen haben die Gemeinden Herisau, Bühler, Wolfhalden und Luženberg je 8, Speicher, Wald, Heiden, Walzenhausen und Reute je 7, Waldstatt, Gais, Trogen und Rehetobel je 6, Urnäsch, Stein, Teufen und Grub je 5, Schwellbrunn, Hundwil und Schönengrund je 3 angenommen.

Stellen wir für Appenzell A. Rh. die annehmenden Gemeinden zusammen, so erhalten wir im Speziellen folgendes Ergebniß:

Gemeinden	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Urnäsch . . . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1
Herisau . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1
Schwellbrunn . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hundwil . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Stein . . . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1
Schönengrund . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Waldstatt . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Teufen . . . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1
Bühler . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1
Gais . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Speicher . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	—	1	1
Trogen . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Rehetobel . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Wald . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	—	1	1
Grub . . . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1
Heiden . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	—	1	1
Wolfshalden . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1
Lützenberg . . . . .	1	1	1	1	1	—	1	1	1	—
Walzenhausen . . . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	1	—
Neute . . . . .	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1

Appenzell J. Rh. hat sämmtliche Vorlagen, mit einziger Ausnahme des revidirten Art. 65 der Bundesverfassung, verworfen.

Rechnen wir die Resultate aller zehn Abstimmungen in den sämmtlichen Gemeinden zusammen, so gelangen wir zu folgendem Durchschnittsergebniß:

Gemeinden	Stim-mende	Ja		Nein	
		Zahl	o/o	Zahl	o/o
Wolfshalden . . . . .	533	364	68,3	169	31,7
Lützenberg . . . . .	231	157	68,0	74	32,0
Walzenhausen . . . . .	475	312	65,9	163	34,1
Herisau . . . . .	2,290	1,463	63,9	827	36,1
Heiden . . . . .	630	383	60,8	247	39,2
Wald . . . . .	312	189	60,6	123	39,4
Bühler . . . . .	338	202	59,8	136	40,2
	4,809	3,070	63,8	1,739	36,2

Gemeinden	Stim-mende	Ja		Nein	
		Zahl	%	Zahl	%
Uebertrag .	4,809	3,070	63,8	1,739	36,2
Reute . . . . .	145	83	57,2	62	42,8
Gais . . . . .	506	287	56,7	219	43,3
Grub . . . . .	187	106	56,7	81	43,3
Speicher . . . . .	666	376	56,5	290	43,5
Waldstatt . . . . .	250	136	54,4	114	45,6
Trogen . . . . .	557	303	54,4	254	45,6
Teufen . . . . .	1,061	574	54,1	487	45,9
Rehetobel . . . . .	489	261	53,4	228	46,6
Urnäsch . . . . .	570	290	50,9	280	49,1
Schönengrund . . . . .	172	79	45,9	93	54,1
Stein . . . . .	430	190	44,2	240	55,8
Schwellbrunn . . . . .	459	199	43,4	260	56,6
Hundwil . . . . .	314	129	41,1	185	58,9
Appenzell A. Rh. . . . .	10,660	6,110	57,3	4,550	42,7
Appenzell J. Rh. . . . .	2,421	574	23,7	1,847	76,3

Endlich dürfte es von Interesse sein, auch noch auf einen andern Punkt hinzuweisen, der vollste Beachtung verdient und dem im Ganzen viel zu wenig Bedeutung beigelegt wird. Dieser Punkt bezieht sich auf das Maß der Theilnahme bei den jeweiligen Abstimmungen. Wohl zeigt sich in andern Kantonen in Zeiten politischer Aufregung auch ein großer Zudrang zur Abstimmungsurne, allein dieser Eifer erkaltet gewöhnlich in ganz bedenklichem Maße, wenn die zur Abstimmung kommenden Gesetzesvorlagen das allgemeine Interesse nicht mehr in so hohem Grade zu fesseln vermögen. An andern Orten ist die Theilnahme an den Abstimmungen bei Buße geboten. Nichtsdestoweniger steht Appenzell A. Rh., welches keinen Bußenzwang kennt, in dieser Beziehung obenan, indem es nicht nur die durchschnittlich größte Beteiligung bei den Abstimmungen aufzuweisen hat, sondern weil bei uns noch bei allen eidgenössischen Abstimmungen die Theilnahme eine sehr

große gewesen ist. Folgende Zusammenstellung, welche die faktische schweizerische Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung, die Durchschnittszahl der gültig Stimmenden und die Zahl der gültig Stimmenden auf je 1000 Seelen der schweizerischen Bevölkerung aufführt, wird dies klar machen:

Gemeinden	Schweizerische Bevölkerung	Gültig Stimmende	
		Zahl	o/oo
Waldstatt . . . . .	944	250	265
Stein . . . . .	1,703	430	252
Herisau . . . . .	9,459	2,290	242
Teufen . . . . .	4,703	1,061	226
Urnäsch . . . . .	2,539	570	224
Wolfshalden . . . . .	2,380	533	224
Schönengrund . . . . .	778	172	221
Luzenberg . . . . .	1,050	231	220
Heiden . . . . .	2,875	630	219
Walzenhausen . . . . .	2,185	475	217
Bühler . . . . .	1,575	338	217
Schwellbrunn . . . . .	2,143	459	214
Rehetobel . . . . .	2,284	489	214
Speicher . . . . .	3,086	666	213
Wald . . . . .	1,479	312	208
Hundwil . . . . .	1,515	314	207
Grub . . . . .	915	187	204
Gais . . . . .	2,499	506	202
Trogen . . . . .	2,833	557	196
Reute . . . . .	938	145	155
Appenzell A. Rh. . . . .	47,883	10,660	225
Appenzell J. Rh. . . . .	11,782	2,481	211
Ganze Schweiz . . . . .	2,118,240	384,553	182

Es würde uns zu weit führen, wenn wir für jedes Gesetz und für jeden Kanton zeigen wollten, wie groß jeweilen im Verhältnis zur schweizerischen Bevölkerung die Beteiligung bei der Abstimmung gewesen ist. Wir würden daraus ersehen, daß bei mehreren Abstimmungen in einer größern Anzahl von Kantonen sich nur eine sehr kleine Zahl von Stimmberechtigten beteiligt hat. So betrug bei der Abstimmung über

das Banknotengesetz in Obwalden die Zahl der Stimmenden nur 51, in Neuenburg 60, in Waadt 68, in Schwyz 72, in Zug 81, in Genf 82, in Bern und Wallis 87, in Basel-Land 94 % der schweizerischen Bevölkerung. Durchschnittlich am wenigsten Stimmende haben aufzuweisen die Kantone Bern, Neuenburg, Waadt, Tessin, Genf und Baselland, am meisten Appenzell A. Rh., Uri, St. Gallen und Appenzell F. Rh. — Für Appenzell A. Rh., Appenzell F. Rh. und die ganze Schweiz stellt sich bei den einzelnen Abstimmungen das Verhältniß der gültig Stimmenden zur schweizerischen Bevölkerung wie folgt dar:

Referendumsvorlagen.	Appenzell A. Rh.	Appenzell F. Rh.	Ganze Schweiz
Bundesverfassung . . . . .	249	253	214
Zivilstandsgesetz . . . . .	242	231	166
Erstes Stimmrechtsgesetz . . . .	228	225	163
Art. 65 der Verfassung . . . .	220	193	152
Erstes Militärsteuergesetz . . . .	219	173	135
Fabrikgesetz . . . . .	217	205	140
Zweites Militärsteuergesetz . . . .	217	202	140
Banknotengesetz . . . . .	214	198	124
Zweites Stimmrechtsgesetz . . . .	212	204	137
Alpenbahngesetz . . . . .	209	171	157